

Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 20. Januar 2022, 19:00, im Großen Kursaal

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPNr</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite</u>
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 16.12.2021	
2.	Bauanträge	
2.1.	Antrag auf Baugenehmigung: Energetische Sanierung und Aufstockung eines Wohnhauses, Aubstädter Straße 36, Fl.Nr. 1140, Gem. Bad Königshofen	
2.2.	Antrag auf Baugenehmigung: Wohnraumerweiterung durch Anbau im Erdgeschoss, Ipthausen-Linde 10, Fl.Nr. 11, Gem. Ipthausen	
2.3.	Antrag auf Baugenehmigung: Um- und Ausbau eines bestehenden Wohnhauses, Kronenkellerweg 1, Fl.Nr. 846/2, Gem. Bad Königshofen	
2.4.	Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Ringgasse 23, Fl.Nr. 194, Gem. Merkershausen	
2.5.	Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung und Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes in ein Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten, Fl.Nr. 88, Wethgasse 1, Gem. Untereßfeld	
2.6.	Antrag auf Errichtung von Werbeanlagen, Bamberger Straße 9 u. 11, Fl.Nr. 330/1 u. 328/1, Gem. Bad Königshofen	
3.	Wiederaufnahme Förderprogramm der Kommunalen Allianz Fränkischer Grabfeldgau - Entscheidung	
4.	4. Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB - Aktualisierung des Geltungsbereichs	
5.	Bestätigung der Feuerwehrkommandanten FFW Merkershausen	
6.	Kinderland Bad Königshofen - Neueinbau stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren - Förderzusage und Maßnahmenbeginn	
7.	Auftragsvergaben	
8.	nichtöffentliche Entscheidungen	

9. Informationen

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

Mitglieder des Stadtrats

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Leslie Dietz	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Thomas Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Dr. Roland Köth	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Tobias Saam	Stadtrat	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	

Ortssprecher

Michael Ebner		
---------------	--	--

Entschuldigt sind

Oliver Haschke	Stadtrat	
----------------	----------	--

Verwaltung

Elisa Sperl	V	
-------------	---	--

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 16.12.2021

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 16.12.2021 wird stichpunktartig verlesen.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1 angenommen

2. Bauanträge

2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Energetische Sanierung und Aufstockung eines Wohnhauses, Aubstädter Straße 36, Fl.Nr. 1140, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich ohne Bebauungsplan. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen. Eine landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt nach dem vorliegenden Antrag nicht vor.

Das Anwesen ist nicht am öffentlichen Kanalnetz angeschlossen, sondern verfügt über eine selbstverantwortliche Kleinkläranlage.

Das Vorhaben widerspricht nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB der Darstellung im Flächennutzungsplan, der hier eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

In § 35 Abs. 4 Nr. 5 a – c) BauGB wird die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen ermöglicht:

- a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
- c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Die 2. Wohnung ist bereits mit dem Genehmigungsbescheid II 1/2-602-1124/90 vom 27.12.1990 umgesetzt.

Eine weitere Erweiterung wurde 1991 durch eine nachträgliche Unterkellerung vom Wohnhaus in Teilbereichen genehmigt und umgesetzt.

Der Antragsteller plant nun die energetische Sanierung und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses.

Durch die Aufstockung sollen die 2 vorhandenen Wohneinheiten großzügig erweitert werden. Durch die Aufstockung soll auch erstmals das entstehende Obergeschoss bzw. Halbgeschoss für Wohnzwecke genutzt werden. Jede Wohneinheit erhält mehrere Zugänge, teilweise mit Außentreppen. Weiter ist eine Dachterrasse geplant, die auf Höhe von ca. 5,96m des Firstes vom Anbau aus 1990 liegt.

In § 35 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b) BauGB ist eine mehrmalige Erweiterung, die zusammengenommen nicht mehr angemessen wären, nicht mehr begünstigt. Zusätzliche Erweiterungen und Anbauten müssen zum einen im Verhältnis zum vorhandenen Wohngebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen sein.

Die beiliegende Berechnung vom umbauten Raum der Aufstockung lautet wie folgt:

Abbruch bestehendes Dach	195,57 m³
Aufstockung neu	668,45 m³
Zugewinn an umbauten Raum	472,88 m³

Dies entspricht eine unangemessene Vergrößerung des umbauten Raums, bezogen auf die Aufstockung.

Für die beiliegende Wohnflächenberechnung ergeben sich folgende Flächen

Wohnung 1 Wohnfläche	195,19 m²
Wohnung 2 Wohnfläche	155,23 m²
Kellergeschoss Gästezimmer	12,50 m²
diverse Kellerräume, Waschküche, Abstellraum	104,32 m ²

Die selbst bestimmten Bedürfnisse der Bewohner sind nicht entscheidend. Als Bemessungsgrundlage kann weiterhin das II. Wohnungsbaugesetz herangezogen werden. Dies sieht nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 II. WoBauG für Familieneigenheime mit zwei Wohnungen maximal 200 m² vor, hierbei darf keine Wohnung die Wohnfläche von 130 m² übersteigen. Überschreitungen wären nur zulässig, wenn mehr als 4 Personen pro Haushalt unterzubringen sind. Bei 3 gemeldeten Personen auf dieser Adresse trifft dies nicht zu.

Laut den eingereichten Unterlagen ist gegenüber dem letzten Bauantrag im Keller ein zusätzlicher Raum mehr entstanden. Der damalige Bauantrag für die Unterkellerung von 1991 sah diesen Raum nicht vor. Auch werden/wurden die Räume anders aufgeteilt und genutzt.

Wohnung 2 besteht aus zwei separaten Einheiten die nicht miteinander verbunden sind und jede Einheit besitzt je eine Küchenstelle. Die Wohnflächen überschreiten die Wohnungsgrößen nach § 39 II. WoBauG erheblich. Ebenso ist das Verhältnis zum

vorhandenen Wohngebäude nicht angemessen. Dies steht dem § 35 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b) BauGB entgegen, weshalb das Vorhaben so unzulässig ist.

Da in unmittelbarer Nähe die Bauleitplanung des Gewerbegebietes „Nord II“ beschlossen wurde und sich in Aufstellung befindet, steht die Aufstockung und Erweiterung den öffentlichen Belangen entgegen und beeinträchtigt diese. Demnach ist das Vorhaben ebenfalls nicht zulässig nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Stadträtin Frau Rhein beginnt als Erste die Diskussion.

Bevor sie auf den eigentlichen Tagesordnungspunkt eingeht, spricht sie eine E-Mail der Verwaltung vom 19.01.2022 an und wirft konkret der anwesenden Geschäftsleitung Frau Sperl u.a. fehlendes Demokratieverständnis vor. Sie behalte sich weiterhin vor, ihre Informationen auch über Dritte einzuholen, da das Informationsmonopol nicht nur bei der Stadt läge. Während die Verwaltung stets von den Gremiumsmitgliedern offene und sachliche Kommunikation fordere, würden von Seiten der Verwaltung nur die Informationen vermittelt, die dieser passen würde. Entgegen der Aussagen der Verwaltung, habe das Landratsamt ihr gegenüber geäußert, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Ausweisung des neuen Gewerbegebiets auswirke und die Verwaltung mache hier bewusst ein Politikum daraus. Die vorliegende Darstellung des Sachverhalts mit der Ablehnung des Bauvorhabens sei willkürlich und nur in der Person des Antragstellers begründet.

Aus ihrer Sicht muss das Vorhaben befürwortet werden, da das Ermessen im Hinblick auf die Frage der Angemessenheit im Sinne des Antragstellers beurteilt werden muss.

Stadtrat Herr Helmerich schließt sich der Kritik gegenüber der Verwaltung an und verweist auf ein Telefonat mit Regierungsrat Herrn Endres, der ihn auf die rechtliche Grauzone hingewiesen hat. Letztlich muss demnach der Stadtrat entscheiden, ob er das Bauvorhaben als Angemessen erachtet oder nicht. Dies sei jedoch nicht möglich, wenn die Verwaltung dem Gremium nicht alle Informationen zur Verfügung stellen würde und das Vorhaben als unzulässig einstuft, obwohl hier ein gewisser Spielraum herrsche.

Die selbe Argumentation teilen die Stadträtinnen Frau Friedl und Frau Wilimsky. Jeder muss entscheiden, ob er das Bauvorhaben für richtig erachtet oder nicht. Das Recht auf Informationsbeschaffung lassen sie sich jedoch nicht nehmen.

Es kommt die Frage auf, weshalb kein Kontakt zum Bauherrn aufgenommen wurde und was bei dem gemeinsamen Gespräch mit dem Landratsamt im Oktober 2021 vereinbart wurde. Hierzu geben der 1.Bürgermeister, sowie der 2.Bürgermeister, der bei dem Gespräch als Vertreter anwesend war, Auskunft. Im Übrigen wird auf die Mail von Frau Kümpel vom 28.10.2021 verwiesen, die dem Gremium im Laufe des Tages zur Erläuterung noch kurzfristig über das RIS zur Verfügung gestellt wurde, sowie den Termin vom 19.01.2022 im Rathaus.

Stadtrat Herr Saam äußert die Ansicht, dass es eine sehr subjektive Darstellung sei und er nun aus dem Bauch heraus entscheiden müsse, wem er mehr glauben soll.

Dem widerspricht Stadträtin Frau Dietz, die darauf verweist, dass es sich bei sachlicher Betrachtungsweise, die hier jetzt wieder angewandt werden sollte, beim Sachverhalt zum einen um den Gesetzestext handeln würde, ergänzt um Erläuterungen aus den einschlägigen Kommentaren. Demnach seien im Außenbereich andere Maßstäbe anzusetzen, als im Innenbereich.

Ergänzend zur rechtlichen Beurteilung durch Frau Dietz weist der 1.Bürgermeister daraufhin, dass er sich gegen den Vorwurf der Willkür energisch wehre. Alle eingehenden Bauanträge werden rechtlich und sachlich beurteilt.

Stadträtin Frau Scheublein spricht sich grundsätzlich für die Notwendigkeit des neuen Gewerbegebiets aus, allerdings seien die Antragsteller nun einmal Nachbarn und das Haus würde niemanden stören.

Diese Aussage bekräftigend möchte Stadtrat Herr Kempf wissen, ob man nicht eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Stadt schließen könnte, in welcher dieser sich verpflichtet, die Einlegung weiterer Einwände gegen das neue Gewerbegebiet zu unterlassen.

Dem entgegnet Frau Sperl, dass eine rechtliche Verbindlichkeit einer derartigen Vereinbarung im Zweifelsfall fraglich sei.

Stadtrat Herr Kneuer erinnert das Gremium daran, dass bereits in der Vergangenheit der Stadtrat einzelne Bauvorhaben im Außenbereich großzügig gesehen habe, letztlich diese aber durch das Landratsamt abgelehnt wurden.

Auch Stadtrat Herr Dr. Köth stellt klar, dass grundsätzlich nichts genehmigt werden sollte, was der Gewerbegebietsausweisung schaden könnte. Insofern wäre er für eine schriftliche Vereinbarung, wobei Frau Sperl erneut auf die mögliche Unzulässigkeit derartiger Nebenabreden verweist.

Nach ausführlicher Diskussion gibt der 1.Bürgermeister den Beschlussvorschlag zur Abstimmung frei.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird verweigert.

Abstimmungsergebnis: 10 : 10 abgelehnt

2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Wohnraumerweiterung durch Anbau im Erdgeschoss, Ipthausen-Linde 10, Fl.Nr. 11, Gem. Ipthausen

Das Vorhaben liegt im Innenbereich nach Art. 34 BauGB. Danach ist es zulässig, wenn es sich der näheren Umgebung einfügt.

Der Antragsteller plant die Wohnraumerweiterung Richtung Norden. Eine bestehende Scheune und Halle in diesem Bereich wird abgebrochen. An dieser Stelle ist ein Anbau mit Flachdach und Begrünung geplant. Ein Teil des Daches soll als Terrasse genutzt werden.

Das Dachwasser ist nach Norden hin zu entwässern, analog der vorherigen Scheune.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Um- und Ausbau eines bestehenden Wohnhauses, Kronenkellerweg 1, Fl.Nr. 846/2, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben liegt im Innenbereich nach Art. 34 BauGB.

Der Antragsteller plant diverse Umbaumaßnahmen. Richtung Norden soll eine Schleppgaube entstehen. Weiter werden einige Fensteröffnungen und Zwischenwände verändert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

2.4. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Ringgasse 23, Fl.Nr. 194, Gem. Merkershausen

Das Vorhaben liegt im Innenbereich nach Art. 34 BauGB und ist dementsprechend zu beurteilen.

Der Antragsteller plant die Errichtung von einem Wohnhaus mit Carport. Der Carport mit angrenzenden Geräteschuppen wird an der Grundstücksgrenze errichtet. Die Zulässigkeit der Grenzbebauung prüft das Landratsamt Rhön-Grabfeld im Genehmigungsverfahren.

Das Dachwasser wird auf dem Grundstück laut Entwässerungsplan versickert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

2.5. Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung und Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes in ein Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten, Fl.Nr. 88, Wethgasse 1, Gem. Untereißfeld

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB.

Der Antragsteller plant die Umnutzung und den Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes in ein Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten. Es werden verschiedene Fensteröffnungen geschaffen und teilweise vorhandene verschlossen. Das Dach erhält zwei Gauben in Richtung Südost. Stellplätze werden in ausreichender Anzahl geschaffen.

Das Niederschlagswasser der Stellplätze ist zu versickern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.6. Antrag auf Errichtung von Werbeanlagen, Bamberger Straße 9 u. 11, Fl.Nr. 330/1 u. 328/1, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben liegt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel Bamberger Straße“.

Der Antragsteller plant die Errichtung je einer Werbeanlage für den Einzelhandel und den Drogeriemarkt. Die einzelnen Elemente der Werbeanlagen sind im Plan dargestellt mit ihrem dazugehörigen Standort.

Stadtrat Herr Helmerich möchte wissen, ob die Werbeanlagen konform mit der städtischen Gestaltungssatzung sind. Ebenfalls kommt die Frage aus dem Gremium, ob die Höhe der Stelen und Pylonen reduziert werden könnte.

Beide Fragen können insofern beantwortet werden, dass die Gestaltungssatzung in dem Bereich nicht mehr greift und die Werbeanlagen standardmäßig so gebaut werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 4 angenommen

3. Wiederaufnahme Förderprogramm der Kommunalen Allianz Fränkischer Grabfeldgau - Entscheidung

Das Förderprogramm der Kommunalen Allianz Fränkischer Grabfeldgau für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz wurde mit Beschluss vom 25.06.2020 für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt. Nun steht die Fortführung des Programmes neu zur Diskussion.

In der vergangenen 1,5 Jahren wurde auch immer wieder von Interessenten nach dieser Förderung gefragt. Teilweise ist sie auch dafür entscheidend, solch ein Objekt zu kaufen und zu revitalisieren. Aktuell steht für ein Objekt in einem Ortsteil eine konkrete Anfrage aus. Die Antragstellerin wird nach dem Beschluss dementsprechend informiert.

Im Jahr 2020 wurde für 3 Anträge aus dem Jahr 2019 die Förderung ausgezahlt, diese belief sich auf insgesamt 26.803,48 €. Hierfür standen noch Haushaltsmittel bereit. Bei zwei Anträgen musste die Förderung von insgesamt 10.500,00 € zurückgefordert werden, da die vorgegebenen Richtlinien nicht eingehalten wurden.

Es sind Förderungen in Höhe von 51.000 € für die nächsten Jahre bewilligt und stehen zu Auszahlung.

Grundsätzlich handelt es sich bei diesem Förderprogramm um eine reine freiwillige Leistung, welche von der Stadt aufgrund der derzeitigen Haushaltslage vorerst noch nicht wiederaufgenommen werden sollte. Eine jährliche Entscheidung ist denkbar, je nachdem wie sich die finanzielle Lage der Stadt entwickelt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschließt, das Förderprogramm der kommunalen Allianz Fränkischer Grabfeldgau im Jahr 2022 noch nicht wieder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 8 angenommen

4. Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB - Aktualisierung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) vom 04.04.2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.02.2021 soll aufgrund aktueller Gegebenheiten wie folgt geändert werden:

Erweiterung des Geltungsbereichs § 2 Abs. 2 (für städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogenen Flächen) um folgende Flächen:

- **Fl.Nr. 406/2, Thüringer Straße 5, Gemarkung Bad Königshofen**
- **Fl.Nr. 331, Bamberger Straße 7, Gemarkung Bad Königshofen**

Folgende Flächen sind zwecks Zielerreichung aus dem Geltungsbereich der Satzung zu streichen:

§ 2 Abs. 1 Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (unbebaute Bebauungsplangrundstücke):

- **Fl.Nr. 615 (TF)**
- **Fl.Nr. 651 (TF)**
- **Fl.Nr. 654 (TF)**
- **Fl.Nr. 655/4** (in der Satzung v. 04.04.2017 als Fl.Nr. 655/1 (TF) dargestellt – redaktioneller Fehler)

Folgende Flächen werden wegen Verschmelzung/Kauf geändert/gelöscht:

§ 2 Abs. 2 (für städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogenen Flächen):

- **Fl.Nr. 1178, 1179** (ehemalige Bezeichnung – historisch)
- Dafür wird **Fl.Nr. 3152** neu aufgenommen

- Bei der **Fl.Nr. 328** handelt es sich um die Gesamtfläche (ehemals als Teilfläche ausgewiesen). Die im Plan dargestellt Teilfläche der **Fl.Nr. 328/1** entfällt.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der 4. Änderungssatzung wird verlesen.

Die im Satzungsentwurf zur 4. Änderung beinhalteten Vorhaben fügen sich in die bestehende Priorisierung als Ergänzung der Ziffer 3.3 ein und wird wie folgt begründet:

Priorisierungsliste Ziff. 3.3 Parkplatz für die städtische Einrichtung der Grundschule sowie für innenstadtnahes Parken

- Errichtung eines Parkplatzes für die neu zu errichtende Grundschule am Standort der Grabfeldschule sowie zur Nutzung für innenstadtnahes Parken
 - betroffenes Flurstück **406/2** Gemarkung Bad Königshofen
 - im Flächennutzungsplan als SO-Gebiet dargestellt
 - Realisierung innerhalb von 3 - 5 Jahren
- (Anmerkung: Sollte der Parkplatz Grundschule nicht realisiert werden, wird das Flurstück 406/2 bevorzugt für Wohn- und Gewerbenutzung/städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.)*

Priorisierungsliste Ziff. 3.1 Wiederbelebung/Revitalisierung von Brachflächen

- betroffene Flurstücke **328, 331, 372** Gemarkung Bad Königshofen
- bevorzugt für Wohn- und Gewerbenutzung bzw. innenstadtnahes Parken
- voraussichtlich Bauleitplanung erforderlich
- Realisierung innerhalb von 3 – 5 Jahren

Die entsprechend des Entwurfs der 4. Änderungssatzung aktualisierte Fortschreibung der Priorisierungsliste liegt zur Kenntnisnahme bei.

Beschluss:

Der Erlass der 4. Änderungssatzung zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) vom 04.04.2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.02.2021 wird, wie im Entwurf dargestellt, beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

Beschluss:

Die Fortschreibung der Priorisierungsliste wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

5. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten FFW Merkershausen

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Merkershausen am 06.11.2021 wurden gewählt:

- Kommandant: Günter Neundorf, geb.: 28.03.1967, Forstgasse 16, Merkershausen
- stv. Kommandant: Maximilian Schneider, geb.: 25.10.1992, Oberer Rosengarten 5
Merkershausen

Der Kreisbrandrat hat einer Bestätigung der Kommandanten zugestimmt. Die Bestätigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der stv. Kommandant innerhalb eines Jahres den Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs „Leiter einer Feuerwehr“ vorlegt.

Beschluss:

Die in der Dienstversammlung der FFW Merkershausen am 06.11.2021 gewählten Kommandanten Günter Neundorf und Maximilian Schneider werden gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG bestätigt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Innerhalb eines Jahres hat der stv. Kommandant den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ zu besuchen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

6. Kinderland Bad Königshofen - Neueinbau stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren - Förderzusage und

Maßnahmenbeginn

In der Sitzung vom 16.12.2021 hat der Stadtrat beschlossen, für den Neueinbau einer stationären RLT-Anlage im Kinderland einen Förderantrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zu stellen.

Der Antrag wurde daraufhin am 17.12.2021 gestellt und bereits am 29.12.2021 kam der positive Zuwendungsbescheid. Die beantragten 460.306,88 € wurden als förderfähige Ausgaben anerkannt und bei einem Fördersatz von 80% wurden der Stadt Bad Königshofen 368.245,50 € bewilligt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bewilligungszeitraum am 30.12.2022 endet und damit Eile in der Umsetzung geboten ist, hat die Stadtverwaltung bereits drei Honorarangebote eingeholt und beabsichtigt einen zeitnahen Maßnahmenbeginn.

Nach Beauftragung des Planungsbüros sollen die Ausschreibungen schnellstmöglich versandt werden. Aufgrund der weiterhin anhaltenden Pandemie ist ggf. mit Lieferverzögerungen zu rechnen, weshalb eine zügige Abwicklung und Umsetzung unterstützt werden muss.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschließt, die beantragte und geförderte Maßnahme umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

7. Auftragsvergaben

8. nichtöffentliche Entscheidungen

9. Informationen

Der 1.Bürgermeister informiert über die folgenden Punkte:

- Kurz vor Weihnachten wurden die ersten Ortskräfte im ehemaligen Haus Sankt Michael aufgenommen. Ein Helferkreis unterstützt die (vorwiegend) Familien, sich in ihrer neuen Umgebung einzugewöhnen. Die Stadt übernimmt die Auszahlung der finanziellen Mittel, die über die Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt werden.
- Am morgigen Freitag findet die offizielle Inbetriebnahme der Buslinie Hildburghausen- Bad Königshofen statt. Im 2-Stundentakt ist damit eine überregionale Busverbindung geschaffen worden, die die Regionen enger verknüpfen soll.

- Stadtrat Herr Helmerich richtet ebenfalls seinen Dank an die ehrenamtlichen Helfer und die Unterstützung bei der Alltagsbegleitung der Ortskräfte. Leider fehlt ihm noch etwas die Unterstützung von der Regierung von Unterfranken und dem Landkreis, da die Ortskräfte am Anfang mit nichts kamen.

Im Übrigen fragt er an, ob die Stadt über die Mäuseproblematik in der Schule informiert wurde. Dies ist der Fall und ein Kammerjäger wurde bereits um Ortseinsicht gebeten. Eine erste Maus wurde auch schon gefangen.

- Stadtrat Herr Saam erklärt, dass in der Zwischenzeit an den Bäumen rund um den Entensee Informationsschilder angebracht wurden. Diese stehen im Zusammenhang mit dem Baumschutz.

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Bad Königshofen, den 23.02.2023

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin